

*Name:*

**Mündige Unabhängige Bürger Europas**

*Kurzbezeichnung:*

**MUBE**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

Schloßstraße 1  
31028 Gronau (Leine)

*Telefon:*

(0 51 82) 9 74 53 91  
(01 52) 34 11 66 56

*Telefax:*

(0 51 82) 9 74 53 92

*E-Mail:*

[info@mube-europa.de](mailto:info@mube-europa.de)

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 06.09.2018)*

*Name:*

**Mündige Unabhängige Bürger Europas**

*Kurzbezeichnung:*

**MUBE**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesvorstand:**

Vorsitzender:

Jörg Kindling

Stellvertreter:

Vera Grenz

Peter Zimmermann

Geschäftsführer:

Jörg Kindling

**Landesverbände:**

./.

# Bundessatzung der Bundespartei

## Mündige Unabhängige Bürger Europas

(kurz: MUBE)

### Einleitend (Präambel):

#### **Unsere Motive, politischen Absichten zur Willensbildung des mündigen Bürgers und Zweck dieser Gründung**

Die deutsche Verfassung vom 24.Mai 1949 in der rechtsgültigen Fassung vom 13.07.2017 ist Grundlage unseres Handelns.

Es ist Zeit über eine moderne demokratische Gesellschaftsform nachzudenken und entsprechend zu handeln.

Das Werkzeug dafür haben wir: Unsere deutsche Verfassung.

Das Durchbrechen alter politischer Denkstrukturen ist die Maxime.

Es fehlt die progressive Einstellung allenthalben in der politischen Kultur.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet .....	2
§ 2 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern .....	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 4 Ordnungsmaßnahmen Mitglieder .....	3
§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe .....	4
§ 6 Gliederung der Bundespartei .....	5
§ 7 Bundesparteitag, Bundesvorstand, weitere Organe und deren Aufgaben .....	5
§ 8 Mitglieder- und Vertreterversammlung .....	7
§ 9 Gebietsverbände und Organe .....	8
§ 10 Wahlbewerberaufstellung zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen .....	8
§ 11 Auflösung, Verschmelzung, Urabstimmung .....	8
§ 12 Beitrags- und Finanzordnung, Geschäftsordnung und Schiedsgerichtsordnung .....	9
§ 13 Bundespartei-Schiedsgerichtsbarkeit .....	9
§ 14 Gleichbehandlung.....	10
§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten.....	10

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1. Die Partei erhält den Namen Mündige Unabhängige Bürger Europas; kurz: MUBE genannt.
2. Der Sitz der Partei befindet sich in der Schloßstraße 1 in 31028 Gronau (OT Brüggen).
3. Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich grundsätzlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Auf Grund des vereinten Europa erweitert die Bundespartei Mündige Unabhängige Bürger Europas MUBE unter dem Vorbehalt ihrer personellen und rechtlichen Möglichkeiten auf dem gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
4. Diese Regelung der Bundessatzung gilt für alle Untergliederungen der Gebiete (Landes-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände) analog.

## § 2 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

Jede natürliche Person, die in Deutschland lebt, kann Mitglied der Bundespartei Mündige unabhängige Bürger Europas (MUBE) werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und unseren Zielen und der Satzung der Bundespartei folgen will. Personen, die die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden. Für Nicht-EU-Bürger gilt die Mindestaufenthaltsdauer von 2 Jahren in Deutschland unter dem Vorbehalt der Regelung des § 2 Abs. 3 Nr. 1 PartG.

1. Mehrfachmitgliedschaften einer natürlichen Person sind ausgeschlossen. Begründete Ausnahmen bedürfen ausdrücklich der Zustimmung des Bundesvorstandes.
2. In begründeten Zweifelsfällen ist die Mitgliedschaft schwebend unwirksam bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts.
3. Die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Das gilt automatisch nach Ablauf von 4 Wochen, wenn keine schriftliche Ablehnung vorher erfolgte.
4. Der Bundesvorstand kann allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.
6. Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.
7. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form an den Bundesvorstand erfolgen.

8. Die Mitgliedschaft endet im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bei endgültigem Verzug (nach Ablauf von 90 Tagen inklusive Verzug ab Fälligkeit; 90 Tage-Regelung).
9. Der Bundesvorstand stellt abschließend die Beendigung der Mitgliedschaft fest und informiert das Mitglied schriftlich.
10. Nach endgültigem Verzug und Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Rückzahlungsanspruch von Mitgliedsbeiträgen.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Bundespartei Mündige Unabhängige Bürger Europas zu fördern.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Bundespartei zu beteiligen.
3. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
4. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts sind unzulässig.
5. Solange die Beitragspflicht eines Mitglieds verletzt ist und fällig gestellte Beitragsrückstände bestehen, ruht das Ausüben des Stimmrechts.

### § 4 Ordnungsmaßnahmen Mitglieder

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze und Ordnung der Partei, kann der Bundesvorstand Ordnungsmaßnahmen verhängen.

Maßnahmen zur Ordnung sind:

- a. die Erteilung eines Aufmerksamkeitshinweises (Rüge),
  - b. Korrekturimpuls (Verweis)
2. In schwerwiegenden Fällen kann der Bundesvorstand das Schiedsgericht anrufen und folgendes beantragen:
    - a. Enthebung aus einem Parteiamt
    - b. Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden

In besonders schweren Fällen kann der Bundesvorstand das Schiedsgericht anrufen und folgendes beantragen:

- c. Den Ausschluss aus der Partei

Sämtliche Anträge zu Abs. 2 sind jeweils schriftlich zu begründen.

3. Schwerwiegende Fälle und besonders schwerwiegende Fälle sind:
  - a. Kontinuierliche Missachtung der Grundsätze und Ordnung der Partei
  - b. Das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei öffentlich herabsetzen
  - c. Vertraulichkeit innerhalb der Partei verletzt und öffentlich verrät
  - d. Vermögenswerte (Sach- und Geldleistungen) der Partei veruntreut
4. Sind Sofortmaßnahmen erforderlich ist mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes die Aussetzung der Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts per Beschluss möglich.
5. Angestrebte Ordnungsmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.
6. Die endgültige Entscheidung des Schiedsgerichts ist maßgebend für sämtliche Fälle von Ordnungsmaßnahmen.
7. Die Berufung an ein höhergestuftes Schiedsgericht ist zu gewährleisten.
8. Diese Regelung der Bundessatzung gilt für alle Untergliederungen der Gebiete (Landes-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände) analog.

### § 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

1. Verbände und Organe, die gegen die Satzung oder gegen Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen, die Zielsetzung der Partei behindern, oder ihr Schaden zufügen, im Sinne von erheblich und/oder vorsätzlich, müssen mit Ordnungsmaßnahmen rechnen und zwar bei
  - a. Zuwiderhandlungen der Untergliederungen vom Landesvorstand, der den Bundesvorstand binnen vier Wochen zu unterrichten hat;
  - b. Zuwiderhandlungen von Landesvorständen vom Bundesvorstand.
2. Maßnahmen zur Ordnung sind:
  - a. die Erteilung eines Aufmerksamkeitshinweises (Rüge),
  - b. Korrekturimpuls (Verweis)
  - c. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei die Korrektur (Amtsenthebung) des Organs.  
Diese Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten diesbezüglich zuständigen Parteitag bestätigt wird.
3. Schwerwiegende Verstöße sind:
  - a. Kontinuierliche Missachtung der Bundessatzung und Ordnung der Partei

- b. Das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei öffentlich herabsetzen
  - c. Wichtige Beschlüsse übergeordneter Organe vorsätzlich nicht umgesetzt werden
  - d. Vertraulichkeit innerhalb der Partei verletzt und öffentlich verrät
  - e. Vermögenswerte (Sach- und Geldleistungen) der Partei veruntreut
4. Angestrengte Ordnungsmaßnahmen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.
  5. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2, kann das entsprechend zuständige Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Mitteilung des Beschlusses zu erfolgen und hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.
  6. Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse betrifft, kann der Bundesvorstand mit eigenem Antrags- und Vortragsrecht beitreten.
  7. Die Berufung an ein höhergestuftes Schiedsgericht ist zu gewährleisten.

## § 6 Gliederung der Bundespartei

1. Die Bundespartei MUBE gliedert sich entsprechend nach den Gebieten der Landes-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände.
2. Die Landesverbände sind nach den gültigen Staatsgrenzen aufzustellen. Innerhalb Deutschlands sind 16 Landesverbände nach heutigem Rechtstand gründerfähig. Landesverbände können örtlich nach Bedarf weitere Untergliederungen schaffen. Dabei sind jeweils die Bezirkszuständigkeiten einzelner Gebiete zu beachten.
3. Landesverbände tragen folgende Bezeichnung: MUBE Landesverband (Ländername); weitere Untergliederungen jeweils die Kreis-, Stadt-, Gemeinde- oder Ortsnamen als Zusatz.
4. Die Bundessatzung kann weitere Regelungen für alle Untergliederungen der Gebiete (Landes-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände) schaffen.
5. Verbände im EU-Ausland sind grundsätzlich möglich. Deren Satzung muss vom Bundesvorstand genehmigt werden. Einzelheiten des Verfahrens zur Gründung obliegt ebenfalls dem Bundesvorstand. Die Regelung nach § 2 Abs. 3 PartG ist zu beachten. § 6 Nr. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
6. Für alle Verbände gilt grundsätzlich, ohne wirtschaftliche Betätigung zu agieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstands.

## § 7 Bundesparteitag, Bundesvorstand, weitere Organe und deren Aufgaben

1. Der Bundesparteitag ist das höchste Organ der Bundespartei.

2. Der Bundeparteitag ist als ordentlicher oder als außerordentlicher Bundeparteitag (Sonderparteitag) einzuberufen.
3. Der Bundeparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über die in § 9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt gem. § 8 Nr. 10 dieser Satzung.
4. Gäste können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch weder Antrags-, Rede- oder Stimmrecht. Ein Rederecht kann auf Antrag eines anwesenden Mitglieds per Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden.
5. Beschlüsse des Bundeparteitages sind für Gliederungen der Partei und ihre Mitglieder bindend.
6. Die Bundespartei Mündige Unabhängige Bürger Europas besteht aus Folgenden weiteren Organen:
  - a. Gründungsparteitag
  - b. Bundesvorstand bestehend mindestens aus:
    - a. Bundesvorsitzenden
    - b. 1. Stellvertreter
    - c. 2. Stellvertreter
7. Der Bundesvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Darüber hinaus können weitere Organe in geheimer Wahl in den Bundesvorstand aufgenommen werden:

  - a. Schatzmeister (in- und externes Finanzwesen, Controlling)
  - b. Schriftführer (Protokolle, Schriftsätze, allg. Dokumentation)
  - c. Generalsekretär (Wahlkampagnen, Organisationsstruktur)
  - d. Übrige Mitglieder des Vorstandes (z. B. Beisitzer) nach Bedarf
8. Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei Mündige Unabhängige Bürger Europas im Innen- und Außenverhältnis. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Bundessatzung und Gesetzeskonform.
9. Der Bundesvorstand wird für 2 Kalenderjahre gewählt.
10. Dem Bundesvorstand können auch Abgeordnete und andere Mandatsträger angehören, sofern sie ihr Amt durch Wahl erhalten haben. § 11 Abs. 2 Satz 2 PartG ist dabei zu beachten.
11. Zur Durchführung der Beschlüsse des Bundesvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und besonders dringlichen Geschäfte kann eine Bundesgeschäftsführung (Präsidium) aus der Mitte des Bundesvorstandes per Beschluss bestimmt werden.
12. Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal Mal jährlich zusammen.
13. Die Regelung nach § 2 Abs. 3 PartG ist zu beachten.
14. Bei der Aufstellung von Wahlbewerbern für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament wirkt der Bundesvorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 10 Abs. 4

Europawahlgesetz und § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Wahlbewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

## § 8 Mitglieder- und Vertreterversammlung

1. Die Geschäftsordnung (BGO) der Bundespartei ist Bestandteil dieser Bundessatzung und regelt die Einzelheiten zu den Wahlen und der Beschlussfähigkeit der einzelnen Gebietsverbände.
2. Bis zur Anzahl von 1000 Bundesparteimitgliedern gilt der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung. Darüber hinaus tritt an die Stelle der Mitgliederversammlung eine für 2 Jahre gewählte quotierte Delegiertenversammlung, die von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Partei gewählt wird. Das Verfahren wird zu gegebener Zeit vom Bundesvorstand vorgeschlagen und allen Untergliederungen schriftlich mitgeteilt.
3. Der Bundesparteitag, der Parteitag, die Hauptversammlung treten mindestens alle 2 Jahre einmal zusammen.
4. Die Einladung zur Einberufung des Bundesparteitages, Parteitages und der Hauptversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Wochen. Diese Einladung muss die zusammenfassende Tagesordnung und den Tagungsort enthalten.
5. Kürzere Fristen (3 Wochen bis zu 3 Tagen bei besonderer Eilbedürftigkeit) sind naturgemäß bei Antrag für außerordentliche Bundesparteitage, Parteitage und Hauptversammlungen möglich. Die Gründe dafür sind schriftlich anzugeben i.V. m. § 9 Abs. 4. Satz 2. Die Beschlüsse dazu sind mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
6. Anträge zu § 9 Abs. 5 können stellen:
  1. Bundesvorstand
  2. mindestens 4 Landesverbände
7. Die Regelungen im Einzelnen gem. § 15 BGO gelten entsprechend.
8. Dabei gilt die Bezeichnung „Parteitag“ für alle übergeordneten Gebietsverbände. Für die untergeordneten Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände gilt die Bezeichnung „Hauptversammlung“.
9. Der Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands wird alle 2 Jahre zur Beschlussfassung vorgelegt; wobei der Teil über die Finanzen zuvor durch den gewählten Rechnungsprüfer geprüft worden ist.
10. Die verhandelten Ereignisse des Bundesparteitages, Parteitages und der Hauptversammlung sind schriftlich als Protokoll festzuhalten und vom Bundesvorstand, Vorstand oder dessen Stellvertreter sowie ggf. vom gewählten Protokollführer zu unterschreiben. Im Einzelnen gilt § 16 BGO entsprechend.
11. Die Bundessatzung kann weitere Regelungen für alle Untergliederungen der Gebiete (Landes-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände) schaffen.

## § 9 Gebietsverbände und Organe

1. Gebietsverbände unterhalb des Bundesverbands dürfen bei Gründung grundsätzlich nicht der Bundessatzung der Partei widersprechen. Interne Verbandsangelegenheiten, die nur der Untergliederung dienen bleiben hiervon unberührt.
2. Die Organe von untergliederten Verbänden sind analog der Bundessatzung aufzustellen.
3. Die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei muss verbindlicher Bestandteil der Satzungen der untergliederten Verbände sein und gilt uneingeschränkt.
4. Insbesondere § 31a PartG erlaubt es dem Bundesvorstand sämtliche Maßnahmen vorzunehmen gegenüber den Untergliederungen, die den gesetzlichen Vorschriften genügen um entsprechende Abhilfe zu schaffen; unter Vorbehalt des § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG.
5. Die Geschäftsordnungen der Gebietsverbände unterhalb des Bundesverbands sollten in der Struktur im Wesentlichen der Bundesgeschäftsordnung der Bundespartei entsprechen.
6. Die Gründung von Gebietsverbänden unterhalb eines Landesverbands erfolgt nur unter der Maßgabe, dass jedem Mitglied der Partei die persönliche Mitwirkung und politische Willensbildung der Partei erleichtert wird.
7. Eine effiziente bürokratiesparsame Struktur der Gebietsverbände sollte grundsätzlich im Vordergrund stehen. Modernste Kommunikationsmittel unterstützen diese Möglichkeit.

## § 10 Wahlbewerberaufstellung zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen

1. Für die Aufstellung der Wahlbewerber für zu Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gliederungen.
2. Wahlbewerber für die einzelnen Landeslisten sollen ihren gewöhnlichen Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kommunalwahlbewerber im entsprechenden Wahlkreis.
3. § 7 Nr. 14 dieser Satzung gilt für alle Bundestags- und Europawahlen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundesgeschäftsordnung.

## § 11 Auflösung, Verschmelzung, Urabstimmung

1. Im Falle der Auflösung der Bundespartei ist der Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss des Bundesparteitagés sämtlicher Stimmberechtigten notwendig. Voraussetzung ist, dass acht  
Neufassung vom 01.08.2018 ersetzt die Fassung vom 23. April 2017

Wochen zuvor ein Antrag an sämtliche Untergliederungen mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Der Beschluss regelt parallel das Verfahren der Urabstimmung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 11 PartG.

2. Im Falle der Verschmelzung der Bundespartei mit einer anderen Partei ist der Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss des Bundesparteitages sämtlicher Stimmberechtigten notwendig. Voraussetzung ist, dass acht Wochen zuvor ein Antrag an sämtliche Untergliederungen mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Der Beschluss regelt parallel das Verfahren der Urabstimmung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 11 PartG.
3. Im Falle der Auflösung eines Landesverbandes ist der Dreiviertel-Mehrheitsbeschluss des Bundesparteitages sämtlicher Stimmberechtigten notwendig. Voraussetzung ist, dass acht Wochen zuvor ein Antrag an die Landesverbände mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss legitimiert den Bundesvorstand sofort alles zu unternehmen, einen neuen Landesverband zu gründen.
4. Diese Regelung der Bundessatzung gilt für alle Untergliederungen der Gebiete (Landes-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände) dergestalt, dass zur Rechtskraft der Beschlüsse zur Auflösung oder Verschmelzung die Zustimmung des Bundesparteitages notwendig ist.
5. Im Falle einer Auflösung der Bundespartei wird über das Vermögen und deren Bestimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## § 12 Beitrags- und Finanzordnung, Geschäftsordnung und Schiedsgerichtsordnung

Die Beitrags- und Finanzordnung, Geschäftsordnung und Schiedsgerichtsordnung sind Bestandteile dieser Bundessatzung.

Diese Ordnungen regeln explizit die parteiinternen Abläufe und ergänzen diese Satzung entsprechend im Detail und sollen zum inneren Frieden der Partei und zur Transparenz der innerparteilichen Willensbildung beitragen.

## § 13 Bundespartei-Schiedsgerichtsbarkeit

1. Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Bundesvorstand oder deren Untergliederungen wird ein Schiedsgericht eingerichtet.
2. Es gelten desweiteren entsprechend die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 des PartG.
3. Es sind mindestens drei unabhängige Richter für die Zeit von 2 Jahren zu wählen.
4. Zur Wahrung der Rechte der Streitparteien gilt § 14 Abs. 4 PartG in Verbindung mit den Bestimmungen der § 1025 bis § 1059 der ZPO (Schiedsrichterliches Verfahren); diese ist die Grundlage des Bundespartei-Schiedsverfahrens. § 15 Abs. 1-4 dieser Bundessatzung ist entsprechend anzuwenden.

## § 14 Gleichbehandlung

Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung gem. § 5 PartG.

## § 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

1. Sollten Bestimmungen dieser Bundessatzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Bundessatzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.
3. Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Bundessatzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht.
4. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, welches rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahekommt.
5. Diese Bundessatzung tritt mit der Beschlussfassung des Bundesparteitages in Kraft.

# Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei Mündige unabhängige Bürger Europas (MUBE)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Haushalts- und Finanzplan .....	1
§ 2 Grundsätze zu den Einnahmen.....	2
§ 3 Grundsätze zu den Ausgaben .....	2
§ 4 Einzelne Einnahmearten.....	3
§ 5 Spenden.....	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 7 Entrichtung der Beiträge .....	5
§ 8 Anspruch und Verteilung der Mitgliedsbeiträge .....	5
§ 9 Beitragspflichtverletzung.....	6
§ 10 Mandatsträgerbeiträge .....	6
§ 11 Beitrags- und Spendenquittungen .....	6
§ 12 Finanzausgleich.....	6
§ 13 Finanz- und Beitragsordnungen der Untergliederungen .....	6
§ 14 Rechenschaftslegung, Rechenschaftsbericht .....	7
§ 15 Prüfung des Rechenschaftsberichts, Prüfungsbericht und -vermerk.....	10
§ 15a Unrichtigkeiten Rechenschaftsbericht .....	11
§ 15b Staatliche Finanzierung .....	12
§ 16 Rechte der Organe.....	12
§ 17 Schadensersatz .....	12
§ 18 Bestandteil der Bundessatzung .....	12
§ 19 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten .....	12

## § 1 Haushalts- und Finanzplan

- (1) Der Haushalts- und Finanzplan wird vom Bundesvorstand aufgestellt und beschlossen.
- (2) Den Untergliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.
- (3) Die Entscheidung und Verantwortung obliegt dem Bundesvorstand.

## § 2 Grundsätze zu den Einnahmen

- (1) Als Einnahmen gelten sämtliche Einnahmearten gem. § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 10 in Verbindung mit § 27 des PartG.
- (2) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4 PartG) nichts Besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, die Auflösung von Rückstellungen sowie Wertaufholungen im Anlagevermögen.
- (3) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen und in der Vermögensbilanz zu berücksichtigen.
- (4) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.
- (5) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.
- (6) Beiträge und staatliche Mittel, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

## § 3 Grundsätze zu den Ausgaben

- (1) Als Ausgaben gelten sämtliche Ausgabearten gem. § 24 Abs. 5. § 26 Abs. 1 und 2 PartG gelten entsprechend.
- (2) Ausgabe ist, soweit für einzelne Ausgabearten (§ 24 Abs. 5 PartG) nichts Besonderes gilt, auch jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen nach § 26 Abs. 1 Satz 2 PartG, die die Partei erlangt hat.
- (3) Als Ausgabe gelten auch planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und die Bildung von Rückstellungen. § 26 Abs. 2 PartG gilt entsprechend.
- (4) Vermögensgegenstände sind zum Zeitpunkt einer Veräußerung mit ihrem Buchwert als Ausgaben zu erfassen.
- (5) Ausgaben aus der internen Verrechnung zwischen Gliederungen sind bei der Gliederung zu erfassen, von der sie wirtschaftlich getragen werden.

## § 4 Einzelne Einnahmearten

- (1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüberhinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden oder eine hierfür dennoch vereinbarte Vergütung an die Partei zurückgeleitet oder auf eine solche Vergütung verzichtet wird.
- (2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 PartG sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächtnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10.000 Euro übersteigt.

## § 5 Spenden

- (1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:
  1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
  2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und

unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der AO);

3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
    - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
    - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
    - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt;
  4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
  5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
  6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;
  7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
  8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
- (3) Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwendenden sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwendenden zeitnah als Bundestagsdrucksache.

- (4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (bis zum 30. September des Folgejahres) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig. Der Mindestbeitrag beträgt 36 EUR jährlich.

- |   |       |                       |
|---|-------|-----------------------|
| (1) Bis 11.999 EUR Jahresnettoeinkommen |       | (36 EUR)              |
| (2) Ab 12.000 EUR Jahresnettoeinkommen  | 1,0 % | (Richtwert 120 EUR)   |
| (3) Ab 24.000 EUR Jahresnettoeinkommen  | 1,5%  | (Richtwert 360 EUR)   |
| (4) Ab 36.000 EUR Jahresnettoeinkommen  | 2,0 % | (Richtwert 720 EUR)   |
| (5) Ab 48.000 EUR Jahresnettoeinkommen  | 3,0 % | (Richtwert 1.440 EUR) |
| (6) Ab 60.000 EUR Jahresnettoeinkommen  | 5,0 % | (Richtwert 3.000 EUR) |
| (7) Ab 120.000 EUR Jahresnettoeinkommen | 8,0 % | (Richtwert 9.600 EUR) |

Die Angaben des Mitglieds bleiben solange gültig bis eine andere Beitragshöhe vom Mitglied angegeben wird. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Der Bundesvorstand kann in besonderen Härtefällen von der oben aufgeführten Beitragsstaffelung abweichen, sofern das Mitglied dies entsprechend durch geeignete Unterlagen nachweist. In einzelnen begründeten Zweifelsfällen ist eine Überprüfung der Angaben des Mitglieds durch den Bundesvorstand möglich.

## § 7 Entrichtung der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind unter Angabe des genauen Zeitraumes im Voraus zu zahlen.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind jährlich unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (3) Eine vierteljährliche Zahlungsweise ist ab 120 EUR,
- (4) eine monatliche Zahlungsweise ab 360 EUR auf Antrag des Mitglieds möglich.
- (5) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei ist unzulässig.

## § 8 Anspruch und Verteilung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Bundesverband hat derzeit Anspruch auf die vollen Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Bundesverband entscheidet über die Abführung von Mitgliederumlagen an seine Untergliederungen.
- (3) Durch die Bundessatzung wird bestimmt, welche Untergliederungen Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung von Mitgliedsbeiträgen haben.

- (4) Die Umlage an den Bundesverband beträgt einheitlich 30 % der vereinnahmten Mitgliedsbeiträge aus entstehenden Untergliederungen. Der Finanzausgleich gem. § 22 PartG bleibt hiervon unberührt.
- (5) Kommen Untergliederungen ihren Umlagepflichten nicht nach, ist der Bundesverband verpflichtet, der Untergliederung zur Sicherung der Umlage das Recht der Beitrags-erhebung zu entziehen und die Beitragserhebung zu übernehmen bis zu einer anderen Beschlussfassung.
- (6) Die Überwachung obliegt dem Bundesverband und analog den Vorständen der Untergliederungen. Dies betrifft insbesondere durch geeignete Maßnahmen auf die Erfüllung der Pflichten hinzuwirken und ggfs. Entlastung zu versagen.

## § 9 Beitragspflichtverletzung

- (1) Für Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages gem. § 6 Nr. 1 bis 7 und § 7 Nr. 3 und 4 im endgültigen Verzug sind, gilt entsprechend § 2 Nr. 8 der Bundessatzung (90 Tage-Regelung).
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlungen verwirken das Stimmrecht.

## § 10 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.
- (2) Modalitäten der Entrichtung soll der Bundesvorstand oder dessen Stellvertreter mit den Mandatsträgern vereinbaren.

## § 11 Beitrags- und Spendenquittungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

## § 12 Finanzausgleich

Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Untergliederungen wird vom Bundesvorstand und dessen Stellvertreter vorgenommen. Es gilt die einfache Zweidrittelmehrheit bei Beschlussfassungen zwischen dem Bundesvorstand und dessen Stellvertreter und den Organen der Untergliederungen.

## § 13 Finanz- und Beitragsordnungen der Untergliederungen

Untergliederungen wird empfohlen -insbesondere auf Grund der Übersichtlichkeit und dem Transparenz-Gedankens- diese Finanz-und Beitragsordnung in dieser Struktur zu übernehmen. Finanz-und Beitragsordnungen von Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Finanz-und Beitragsordnung übereinstimmen.

## § 14 Rechenschaftslegung, Rechenschaftsbericht

- (1) Es gelten zur Anwendung der Rechenschaftslegung die vorgegebenen Grundsätze und Regelungen der § 23, §23a, §23b und §24 des PartG.
- (2) Die Buchführung (unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung) muss der Gliederung gem. § 24 Abs. 4 und 5 PartG entsprechen und von sämtlichen Untergliederungen genauso übernommen werden.

### a) Die Einnahmerekchnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit,
- 5a Einnahmen aus Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen und
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

### b) Die Ausgaberekchnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
  - a. des laufenden Geschäftsbetriebes,
  - b. für allgemeine politische Arbeit,
  - c. für Wahlkämpfe,
  - d. für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
  - e. sonstige Zinsen,
  - f. Ausgaben im Rahmen einer Unternehmenstätigkeit,
  - g. sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen und
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

- (3) Die Vermögensbilanz erfolgt nach § 24 Abs. 6 PartG, wie folgt:

Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:

- A. Anlagevermögen:

- I. Sachanlagen:
    1. Haus- und Grundvermögen,
    2. Geschäftsstellenausstattung,
  - II. Finanzanlagen:
    1. Beteiligungen an Unternehmen,
    2. sonstige Finanzanlagen;
- B. Umlaufvermögen:
- I. Forderungen an Gliederungen,
  - II. Forderungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
  - III. Geldbestände,
  - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
- C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
2. Schuldposten:
- A. Rückstellungen:
- I. Pensionsverpflichtungen,
  - II. sonstige Rückstellungen;
- B. Verbindlichkeiten:
- I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
  - II. Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung,
  - III. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
  - IV. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Darlehensgebern,
  - V. sonstige Verbindlichkeiten;
- C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.

Die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

- (4) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:
1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 3 Nr. 1 A II 1 sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des HGB;
  2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
  3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).
- (5) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3 300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3 300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.
- (6) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:
1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 2a Nr. 1 bis 9 und deren Summe,
  2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 2b Nr. 1 und 2 und deren Summe,
  3. Überschuss- oder Defizitausweis,
  4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 3 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
  5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 3 Nummer 2 A I und II und B II bis V und deren Summe,
  6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
  7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgaben-summe nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

- (7) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.
- (8) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.
- (9) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich

auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

- (10) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.
- (11) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.
- (12) Gliederungen unterhalb der Landesverbände können Einnahmen und Ausgaben im Jahr des Zu- beziehungsweise Abflusses verbuchen, auch wenn die jeweiligen Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten bereits im Vorjahr entstanden sind. Die §§ 249 bis 251 des HGB können für die Aufstellung der Rechenschaftsberichte dieser Gliederungen unbeachtet bleiben.

## § 15 Prüfung des Rechenschaftsberichts, Prüfungsbericht und -vermerk

- (1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 PartG erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.
- (2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.
- (3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, dass in dem Rechenschaftsbericht alle rechenenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfasst sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.
- (5) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1 PartG) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu

erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

- (6) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG mit zu veröffentlichen.
- (7) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Sind die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllt kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Die Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz PartG gilt entsprechend. Sind die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz PartG nicht erfüllt und verfügt die Partei im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann ein ungeprüfter Rechenschaftsbericht eingereicht werden. Der Rechenschaftsbericht ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.
- (8) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er
  1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
  2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
  3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;
  4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach Nummer 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.
- (9) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn
  1. sie nach Absatz 8 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 8 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;
  2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 8 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.
- (9) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 323 des HGB gilt entsprechend.

## § 15a Unrichtigkeiten Rechenschaftsbericht

Es gilt das Verfahren nach § 23b i. V. m. § 23a Abs. 5 und 6 PartG.

## § 15b Staatliche Finanzierung

Es gilt das Verfahren nach § 31a i. V. m. § 23a Abs. 5 und 6 PartG.

## § 16 Rechte der Organe

Der Bundesvorstand und dessen Stellvertreter können durch beauftragte Prüfer jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

## § 17 Schadensersatz

- (1) Untergliederungen haften für den von ihnen verursachten Schaden gegenüber dem Bundesverband und leisten den festgestellten Schadensersatz.
- (2) Persönliche Haftungsansprüche für Schäden von verantwortlichen Organen des Bundesverbandes und dessen Untergliederungen, die gegen die Vorschriften des PartG verstoßen haben, bleiben hiervon unberührt.

## § 18 Bestandteil der Bundessatzung

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Diese gilt für alle Untergliederungen verbindlich und uneingeschränkt.

## § 19 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Finanz- und Beitragsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Finanz- und Beitragsordnung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung der Bundessatzung durch den Bundesparteitag in Kraft.

# Bundesschiedsgerichtsordnung

## der Partei

### Mündige Unabhängige Bürger Europas

#### Inhalt

§ 1 GRUNDLAGEN.....	1
§ 2 SCHIEDSGERICHTE .....	2
§ 3 RICHTERWAHL .....	2
§ 4 BEFANGENHEIT .....	3
§ 5 ZUSTÄNDIGKEIT .....	3
§ 6 ANTRÄGE .....	3
§ 7 SCHLICHTUNG.....	4
§ 8 ERÖFFNUNG .....	4
§ 9 VERFAHREN .....	5
§ 10 EINSTWEILIGE ANORDNUNG .....	5
§ 11 URTEIL .....	5
§ 12 BERUFUNG.....	5
§ 13 KOSTEN.....	6
§ 14 SALVATORISCHE KLAUSEL.....	6
§ 15 INKRAFTTRETEN.....	6

#### § 1 Grundlagen

- 1) Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten der Bundespartei und der Landesverbände.
- 2) Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies ausdrücklich vorsieht.

## § 2 Schiedsgerichte

- 1) Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte eingerichtet. Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- 2) Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben. Richter müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Bundesvorstand jedoch unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Die Schiedsgerichte geben sich eine Geschäftsordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen
  - a. zur internen Geschäftsverteilung und der Verwaltungsorganisation, über die Bestimmung von Berichterstattem, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
  - b. die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
  - c. die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

## § 3 Richterwahl

- 1) Der Parteitag wählt drei Mitglieder zu Richtern und zwei zu Ersatzrichtern. Die drei Richter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.
- 2) Schiedsgerichtswahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
- 3) Richter können nicht zugleich Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines
- 4) Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- 5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richteramt. Ein Richter kann durch Erklärung an das Gericht sein Amt beenden. Scheidet ein Richter aus dem Schiedsgericht aus, so rückt für ihn der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter dauerhaft nach.
- 6) Steht beim Ausscheiden eines Richters kein Ersatzrichter mehr zur Verfügung, so kann die unbesetzte Richterposition durch Nachwahl besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter nachgewählt werden. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte

Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

## **§ 4 Befangenheit**

- 1) Mitglieder des Schiedsgerichtes können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung am Verfahren ablehnen.
- 2) Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Mitglieder des Schiedsgerichtes wegen der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden. Eine nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr möglich.
- 3) Das betroffene Mitglied des Schiedsgerichtes kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag Stellung nehmen.
- 4) Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichtes unter Einsatz eines Ersatzrichters. Wird die Befangenheit des Richters festgestellt, scheidet dieser beim weiteren Verfahren aus.

## **§ 5 Zuständigkeit**

- 1) Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.
- 2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Gebietsverbandszugehörigkeit des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Anrufung.
- 3) Ist der Antragsgegner ein Organ eines Landesverbandes, so ist das Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht zuständig.
- 4) Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes zuständig, bei dem der/die Betroffene Mitglied ist.
- 5) Bei Handlungsunfähigkeit des zuständigen Gerichts verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der Eingangsinstanz gleichrangiges, Schiedsgericht.

## **§ 6 Anträge**

- 1) Antragsberechtigt ist jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist, alle Parteiorgane sowie 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer einer

Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung der Versammlung angefochten wird.

- 2) Anträge auf Parteiausschlussverfahren können nur von Gebietsorganen gestellt werden.
- 3) Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit Beweismitteln versehen werden.
- 4) Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Ein Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des Beschlusses erhoben werden.
- 5) Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalles gestellt werden.
- 6) Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

## **§ 7 Schlichtung**

- 1) Eine Anrufung des Schiedsgerichts erfordert einen vorhergehenden Schlichtungsversuch.
- 2) Der Schlichtungsversuch wird von den Parteien in eigener Verantwortung ohne Mitwirkung der Gerichte durchgeführt. Dazu sollen sich die Parteien auf eine Schlichtungsperson einigen.
- 3) Ein Schlichtungsversuch gilt spätestens nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten nach dessen Beginn als gescheitert.
- 4) Ein Schlichtungsversuch ist nicht erforderlich bei Parteiausschlussverfahren, bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen, bei einer Berufung sowie in den Fällen, in denen das Schiedsgericht die Eilbedürftigkeit des Verfahrens, die Aussichtslosigkeit oder das Scheitern der Schlichtung feststellt.

## **§ 8 Eröffnung**

- 1) Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten. Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er abzuweisen. Die Gründe hierfür sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.
- 2) Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu eröffnen.
- 3) Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten schriftlich zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt zu geben.

## § 9 Verfahren

- 1) Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung geboten scheint.
- 2) Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.
- 3) Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung. Die mündliche Verhandlung kann auf eine/n Richter/in übertragen werden.

## § 10 Einstweilige Anordnung

- 1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind Parteiausschlussverfahren.
- 2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch den Vorsitzenden Richter ergehen.
- 3) Gegen eine solche Entscheidung kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Der Betroffene ist in dem Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

## § 11 Urteil

- 1) Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das Abstimmungsverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.
- 2) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in Textform.
- 3) Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten Richtern unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

## § 12 Berufung

- 1) Gegen erstinstanzliche Urteile steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine Berufung statt.

- 2) Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung.
- 3) Eine Berufung muss jedoch spätestens nach 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein.

## **§ 13 Kosten**

- 1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.
- 2) Richter erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige Gebietsverband.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

- 1) Sollten Bestimmungen dieser Schiedsgerichtsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 2) Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Schiedsgerichtsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.
- 3) Das Gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Schiedsgerichtsordnung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht.
- 4) In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, welches rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahekommt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Bundesparteitag in Kraft.



Es fehlt die progressive Einstellung allenthalben in der politischen Kultur.

Das Durchbrechen alter politischer Strukturen ist die Maxime.

Nicht Links oder Rechts, nicht Oben oder Unten

„Wir“, ist das Zauberwort.

MUBE ist eine soziale und demokratische neue Partei und Bewegung.

Ob Arbeitslose, Leiharbeiter, Arbeiter, Angestellte, Dienstleister, Freischaffende,

Kleinunternehmer, Öffentlicher Dienst und Beamte.

Jeder und jede ist wichtig und kann etwas tun für Veränderung unserer

Gesellschaft!

Wir wollen einen Sozialstaat, der seinen Namen wirklich verdient!

Wir wollen die wahren Fluchtursachen beseitigen durch Beendigung der  
Ausplünderungen anderer Länder!

(Auch Du musst Dein bisheriges Konsumverhalten sicherlich auf den Prüfstand stellen)

Gerechte Steuer- und Wirtschafts- und Lohnpolitik ohne Lobbyismus!

Unsere Natur (Wasser, Luft, Boden und Artenvielfalt)!

Bildung ist ein Grundrecht und eine demokratische Verpflichtung!

Vereinzelter Fremdenhass ist ein Signal um Menschen unserer Gesellschaft zu  
helfen, diesen zu überwinden!

Verbot von Waffenexport und Friedenspolitik!

Keine Macht mehr den Banken, Konzernen, Lobbyisten und sonstigen Eliten!

All dieses steht auf unserer Agenda und noch vieles mehr im Detail!

Wir schaffen neue Mehrheiten in Deutschland und Europa!

Es ist Zeit für die neue demokratische Gesellschaftsform:

## **„Die Demokratische Inklusionsgesellschaft“**

### Manifest zur Gründung

*Es ist an der Zeit für den Perspektivwechsel um neue Wege des Zusammenlebens und Zusammenhalts zu entdecken.*

*Wir wollen die Europäische Union wieder stärken und die Mitmenschlichkeit allen Handelns in den Vordergrund rücken!*

*Wir wollen die Errungenschaften des friedlichen Zusammenlebens bewahren, ohne die Rechte des Einzelnen einzuschränken!*

*Wir wollen die richtigen Fragen stellen die uns alle betreffen!*

*Wir wollen die klugen Köpfe aus der Mitte unserer Gesellschaft, die nach unseren Wertvorstellungen Grundsteine des Zusammenhalts legen!*

*Wir wollen die Macher aus der Mitte unserer Gesellschaft, die nach unseren Wertvorstellungen neue Ideen in Realität umwandeln!*

*Wir wollen den Grundstein legen, kommenden Generationen ihr Dasein frei von Dogmen aus der Vergangenheit selbst zu meistern.*

*Kompromisse ja! Keine faulen!*

Das wussten bereits die Römer und schritten dennoch sehenden Auges ihrem Untergang entgegen:

**„Corruptissima re publica plurimae leges!“**

*(„Je verdorbener der Staat, desto mehr Gesetze hat er!“)*

## Inhaltsverzeichnis

Mitmenschlichkeit .....	3
Entbürokratisierung .....	3
Administration.....	4
Kinder- und Jugendförderung; Bildungssystem .....	5
Altersvorsorge, Gesundheit und Pflege .....	6
Umbau Sozialstaat, Grundeinkommen, Mindestlohn.....	7
Justiz und Rechtspflege .....	7
Mittelstandförderung; heimisches Handwerk und Landwirtschaft .....	8
Steuerpolitik .....	9
Energie und Umwelt.....	10
Bestandsaufnahme.....	11
Kirche und Staat .....	12
Zukunftsprognose.....	13
Förder- und Investitionsprogramm Wohnraum.....	14
Außenpolitik .....	14

## Mitmenschlichkeit

Dieses Programm ist für mehr Mitmenschlichkeit aufgelegt und soll den Grundstein bilden für ein innovatives und fortschrittlicheres Deutschland und ein erstarkendes Europa.

## Entbürokratisierung

Staatsquote (Gesetze, Verordnungen und Anweisungen) massiv zurückführen.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs bringt die Überarbeitung von über 20.000 EU-Gesetzen und Verordnungen auf der europäischen Ebene mit sich, die uns ebenso durchdringen werden. Das wäre die einmalige historische Gelegenheit durch die gesetzgebende Ebene unsere Gesetzesliteratur auf ein gesundes Maß auszudünnen.

Es wird Zeit, dass der Bürger von dem ständigen Generalverdacht „etwas falsch zu machen“ befreit wird. Weshalb?

Der mittlerweile durch alle Lebenslagen durchdringenden Gesetzeskrake zur schleichenden Entmündigung der Bürger müssen diverse Gesetzesarme gestutzt werden.

Es müssen diverse strafbewehrte Tatbestände aus „alten Tagen“ entkriminalisiert werden. Ein kleines Beispiel ist die völlig veraltete Sichtweise in der Drogenpolitik und Kriminalisierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Sämtliche Sanktionsgesetze wie z.B. das Strafgesetzbuch sind auf ein Minimum zu beschränken bzw. zu novellieren auf eine modernere klarere neue Struktur. Auch die Begriffe wie Strafe, Strafbefehl und Bußgeld sind im Einzelnen zu ersetzen durch modernere Begriffe. Beispiele dafür wären „Korrektur“, Korrekturimpuls und Aufmerksamkeitshinweis.

Wir haben keinen Kaiser mehr der uns „bestrafen will“, auch der Souverän (wir mündigen Bürger) kommt gänzlich ohne aus.

Behördenkorrespondenz (sogenannte Bagatellfälle bei Verwaltungsakten) heraufsetzen auf mindestens 50 EUR. Darunter darf kein Brief mehr die Behörde verlassen. Den vermeintlichen Behördenservice (z.B. Erinnerung wegen Ablauf von Personalausweis, sonstige Zulassungen) abschaffen. Dies ist ein kleiner Beitrag für die Schonung der Umweltressourcen. Dies klappt bereits bei der Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer bestens. Da musst Du schön selbst aufpassen! Wir sind mündig genug dazu.

## Administration

Trennung der Staatsanwaltschaften von Dienstherrenaufsicht (Innenminister).  
Gleiche unabhängige Stellung wie Richter.

Die Subordinationstheorie (Trennung öffentliches/privates Recht) wird abgeschafft, weil wir von Obrigkeitsdenken bereits weit entfernt sind.

Das Verhältnis zwischen Bürger und Staat ist heute im Wesentlichen ein anderes moderneres Staatsverständnis.

Ein kleines Beispiel hierfür: Der Bußgeldkatalog

Zum einen werden „Bußgeldbescheide“ durch die Exekutive erlassen, andererseits werden privatrechtlich Mitarbeiter für die mobilen Geschwindigkeitsmessungen eingesetzt. Ein eklatanter Bruch der Subordinationstheorie.

Auch hier will uns kein Kaiser oder Kirchenoberhaupt mit Bußgeld belegen. Im Gegenteil, jeder mündige Bürger will gern einen Aufmerksamkeitshinweis erhalten, wenn die Geschwindigkeit gelegentlich überschritten wird (2 Hinweise im Jahr kostenfrei) bei geringen Übertretungen von rd. 30 % des Geschwindigkeitsgebotes (Sogenannter Pendlerschutz). Bei lernresistenten Verkehrsteilnehmern gilt selbstverständlich der Ansatz von Korrekturimpulsen wie bisher.

Dieser Ansatz dient lediglich dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. 99,9 % mündige Bürger verhalten sich stets nach Treu und Glauben; und dies muss zwingend Berücksichtigung finden.

Wenn der Staat -sei es auch nur als Druckmittel ohne tatsächlicher nachweisbarer Handlungen- zweifelhafte Methoden befürwortet um „Steuerhinterziehung“ einzudämmen, ist dies ein Alarmsignal. Wenn „Denunziantentum“ hierdurch hoffähig wird, kann von verfassungsrechtskonformer und der Verhältnismäßigkeit der Mittel entsprechendem Handeln des Staates weder ausgegangen werden, noch ist dies hinnehmbar. Die „Verantwortlichen“ sind zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Begriff „Volk“ im Amtsdeutscher Sprache und der allgemeinen Umgangssprache soll durch den androgynen Begriff „Mündigen Bürger“ ersetzt werden. Sämtliche ordentlichen Gerichte sollen künftig Urteile „Im Namen des Mündigen Bürgers Deutschlands“ aussprechen. Dies sollte ebenso auf EU-Ebene durchdringen.

Staatsauftrag in Notfällen und Not-Situationen in die Verfassung schreiben:

Grundsätzlich sind Sofortmaßnahmen innerhalb 24 Stunden einzuleiten und finanziell im Besonderen vorläufige Vorauszahlungen für medizinische Versorgung (z.B. bei chronischen Erkrankungen, bei Versagung durch zweifelhafte Versicherungsverträge und den damit einhergehenden Leistungsverweigerungen der Versicherer). Beweisumkehrlast zugunsten der Betroffenen einführen um die rechtliche Stellung zu stärken.

### **Kinder- und Jugendförderung; Bildungssystem**

Kinder, Jugendliche und unsere jungen Erwachsenen müssen selbst die Chance bekommen mal etwas falsch zu machen auf ihren Weg zur Selbsterkenntnis um ein nach Treu und Glauben schaffendes Mitglied unserer Gesellschaft zu werden, ohne gleich mit der Gesetzeskeule „misshandelt“ zu werden!

Die gegenwärtigen Lernziel-Debatten blenden die Individualität unserer Kinder und Jugendlichen teilweise aus. Die Schubladen-Denkweisen in unserer Schulpolitik sind Entwicklungshindernisse. Dem wollen wir entgegenwirken.

Inklusion ist keine Frage des Geldes. Inklusion ist ein Auftrag im Namen der Menschlichkeit. Dieser Auftrag richtet sich an jeden mündigen Bürger. Jeder darf mitmachen heißt im Umkehrschluss: Jeder ist verpflichtet jeden mitmachen zu lassen.

Die Jugend von heute weiß sehr wohl zu unterscheiden welcher Weg der bessere ist; auch wenn er schmal, kurvenreich und sogar steinig werden kann.

Wir wollen das flächendeckende europaweite Wahlrecht für Jugendliche ab 16 Jahren zur Stärkung unserer Demokratie auf allen Ebenen einführen.

Das Bildungssystem ist progressiv anzupassen. Das Sanieren von alten Schulgebäuden reicht da nicht aus. Schülervorschläge sind ernst zu nehmen und müssen in Planungen einbezogen werden.

### **Altersvorsorge, Gesundheit und Pflege**

Unser Staat bewegt sich immer enger werdend in dem Kreislauf von totaler Humanverwaltung. Dies ist kein modernes Demokratieverständnis von mündigen unabhängigen Bürgern.

Weg von den Verwaltungsaufgaben hin zu dem Menschen. Abschaffung sämtlicher bürokratischen minutiösen Einzeltätigkeitsberichte; Einführung von Aufwandspauschalen für Pflegekräfte nach großzügigem billigem Ermessen des MDK für den Betroffenen. Das Handeln nach den Kriterien der Menschlichkeit ist dabei der höchste Anspruch.

Wir wissen, dass der mündige unabhängige Bürger dem Staat Vertrauen schenkt, wenn die Staatsorgane entsprechend handeln.

Private häusliche Pflege von Angehörigen muss als vollwertige Arbeitsleistung anerkannt werden. Dies muss ebenso in der Rentenanwartschaft in vollem Umfang Berücksichtigung finden.

Jeder muss in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung einzahlen ohne Ausnahmen von Geburt an. Abschaffung der Bemessungsgrundlage für den gesetzlichen Ausstieg.

Jeder muss in das gesetzliche Rentensystem einzahlen ohne Ausnahmen von Geburt an. Abschaffung der Bemessungsgrundlage für den gesetzlichen Ausstieg.

Zusätzliche Privatversicherungen darüber hinaus sind jedem selbst überlassen.

## **Umbau Sozialstaat, Grundeinkommen, Mindestlohn**

Leiharbeit wird abgeschafft. Der Gesetzgeber macht sich seit Jahren zum Erfüllungsgehilfen von Unternehmen um Arbeitnehmerrechte zu beschneiden. Die Gewerkschaften haben hier auf ganzer Linie versagt.

Entsprechende Vorgaben zur flexiblen Beschäftigung kann das bestehende Arbeitsrecht in vollem Umfang bereits heute abdecken.

Bedingungsloses Grundeinkommen als Begriff einführen. Dieser ersetzt den Begriff „ALG II“ (auch als „Hartz IV“ bekannt). Die einzelnen Leistungssätze sind sofort um 35 Prozent anzuheben (z. B. der Grundbetrag von 416€ auf 561,60€).

Die ALG II – Maßnahmen reformieren mit entsprechenden Modifikationen, dass sowohl den Mitarbeitern in Jobcentern/Sozialämtern mehr Freiraum verschafft wird für die Arbeitsvermittlung und andere Betreuungsleistungen, sowie den Empfängern von Leistungen von Antragshemmnissen durch bedenkliche Kontrollmechanismen der Behörden durch das bedingungslose Einkommen befreien.

Der Mindestlohn sollte wie folgt gestaffelt sein, sofern die Tarifautonomie versagt:

Für ungelernte Kräfte mindestens 11,03 EUR.

Für gelernte Fachkräfte mindestens 16,55 EUR.

Für qualifizierte Fachkräfte mindestens 19,85 EUR.

Abweichungen können in begründeten Einzelfällen um höchstens 20 % unterhalb der o. g. Beträge liegen. Hierfür ist ein qualifizierter Nachweis des Arbeitgebers erforderlich. Dies dient der Planungssicherheit für beide Vertragsparteien; denn nicht jede Fachkraft ist gleichzeitig ein „guter Verkäufer“ in eigener Sache.

Die Riester-Rente ist abzuschaffen. Bestandsschutz der abgeschlossenen Verträge wird garantiert. Die entstandenen Nachteile in der gesetzlichen Rentenkasse die auf die Einführung der privaten Vorsorge fußten, werden neutralisiert und entsprechend nachberechnet. Hiermit soll die gerechte Rentenanwartschaft in vollem Umfang wieder gelten. Ein anfangs erhöhter Bundeszuschuss in die Rentenkasse ist zu gewährleisten (siehe Steuerpolitik).

## **Justiz und Rechtspflege**

Die Qualität der Rechtsprechung verbessern durch Einstellung von mindestens 2.500 neuen Richtern.

Das Bestellen von Gerichtsgutachtern als Grundlage für Richterentscheidungen soll neu geregelt werden. Es müssen mindestens 2 Gutachten unabhängig voneinander vom Gericht in Auftrag gegeben werden. Dabei muss zwingend ein Rotationsmodell für Gutachter eingeführt werden um jedwede Befangenheit vor Gericht auszuschließen.

Die Rechtspflege stärken durch Abbau von Erledigungshemmnissen (z.B. weniger detaillierte Abrechnungsverfahren für Gerichtsvollzieher, Pflegebetreuer und Nachlassverwaltungen) durch Einführung höhere Aufwandspauschalen.

Justizvollzugsanstalten in Deutschland zurückbauen und bessere integrative Korrekturmöglichkeiten für die Betroffenen nutzen. Es sind Bilaterale Verträge mit anderen Ländern zu schließen um nachhaltigen Schutz unserer Bürger vor verhaltensresistenten Bürgern zu gewährleisten.

### **Mittelstandförderung; heimisches Handwerk und Landwirtschaft**

Wir wollen fördern, aber auch fordern:

Die Abschaffung der Zwangsmitgliedschaft in Handelskammern. Dies war früher nötig, heute eher entwicklungshemmend im digitalen Zeitalter.

Wo sind die großen „Wirtschaftswissenschaftler“, die uns vieles theoretisch erklären können, aber keine Verantwortung übernehmen wollen?

Meist zeigt die Zeit, dass deren Theorien in die Praxis umgesetzt völlig schiefgehen. Die „Unbekannte“ in der „Formel Mensch“ ist eben sehr schwierig zu berechnen. Und das zu Recht!

Die wahren Helden unserer Gesellschaft sind neben unserer Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und viele Angehörige im Gesundheitswesen natürlich unsere Ingenieure, die täglich daran arbeiten, in einer noch besseren Welt zu leben und uns daran teilhaben lassen. Die uns durch ihre Erfindungen die alltäglichen Mühen zumindest in vielen Bereichen unseres Lebens abgenommen haben und ständig weiter forschen, weil es immer noch ein bisschen besser geht.

Dezentrale Ausrichtung von Unternehmen.

Abschaffung der entmündigenden Bürokratie auf EU-Ebene für die regionalen Kleingewerbetreibenden. EU-Richtlinien zu Regulierung der Wirtschaft ist vom Ansatz her richtig, aber bitte nur für international tätige Konzerne und deren Verflechtungen. Hier stimmt die Verhältnismäßigkeit des bürokratischen Aufwands längst nicht mehr.

Beschränkung, Zerschlagung von Großkonzernen, die von globalen Einflüssen unberührt sind. Das Kartellrecht muss dringend dazu reformiert werden.

Steueranreize sollen die Ansiedlungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Inland begünstigen; weit über die derzeitigen Möglichkeiten hinaus.

In Sachen Umweltschutz, Tierschutz und nachhaltige Nahrungsmittelversorgung wollen wir die Bürger fragen und sie mitentscheiden lassen, die ihr Handwerk wirklich verstehen und wissen wovon sie sprechen: Unsere Land- und Forstwirte, Jäger und Naturwissenschaftler.

## Steuerpolitik

Eine unabhängige Kommission soll prüfen, inwieweit die Finanzverwaltung mit rd. 210.000 Beamten und Angestellten umgebaut bzw. ganz aufgelöst werden kann. Der Gedankenansatz hierzu ist, dass private Datenerfassungsunternehmen bereits fast den gesamten Datenerhebungsaufwand erledigen. Eine neue schlanke Kontrollbehörde (sachgerechte Steuerprüfung) kann dem Bundesrechnungshof angegliedert werden. Die freigesetzten derzeit beschäftigten Beamten und Angestellten können auf andere Bereiche (z.B. Soziales und Bildung) verteilt werden. Langfristig und sozialverträglich sind 100.000 Beamtenstellen in der Verwaltung einzusparen.

Steuerfreies Einkommen (Grundfreibetrag) heraufsetzen auf 12.000 EUR/24.000 EUR (Single/Ehepaar) im Jahr.

Dann entsprechende Progression bis Spitzensteuersatz 53 % ab einem zu versteuernden Einkommen von 74.500 EUR. Ab 200.000 EUR zu versteuerndes Einkommen (z. v. E.) im Jahr zusätzlicher 10 % Aufschlag je 25.000 EUR höherem z. v. E. Dieses soll als indirekte Vermögenssteuer und als Solidarbeitrag von höheren Angestellten von Großkonzernen sowie sogenannten öffentlichen Personen (durch Medienpräsenz einseitig Bevorzugte) gesehen werden. Im Gegenzug werden neue anrechenbare Steuertatbestände (z.B. für sozialen Wohnungsbau; abzugsfähige Haushaltsnahe Dienstleistungen werden neu justiert und die Abzugsbeträge mindestens verdoppelt) eingeführt.

### Neue Umsatzsteuer-Staffelung:

Grundnahrungsmittel auf 5 % (bisher 7%) senken.

Umsatzsteuer einheitlich erhöhen bzw. senken auf 7 % (bisher 5,5 und 10,7 bis 19%) für Energiekostenträger (Gas, Strom, Erdöl, Kohle, Holz) der Land- und Forstwirtschaft, Kleingewerbetreibenden und den Privathaushalten.

Umsatzsteuer auf 22 % (bisher 19%) erhöhen für alle anderen Wertschöpfungsketten. (dem EU-Durchschnitt angleichen)

Sondersteuer für sämtliche Luxusgüter (z.B. PKW ab 100.000 EUR) mit zusätzlich 25 % Sonderumsatzsteuer belegen (bei gewerblicher Nutzung kein Abzug der Vorsteuer).

Sogenannte Steuer-Kuriositäten (z.B. Maultier, Esel, Pferd etc.) in der Staffelung entsprechend richtig einordnen. Sämtliche anderen Umsatzsteuer-Steuerprivilegien (Münzen, Gold, Orden, etc.) werden gestrichen; die Anlagen im UStG werden entsprechend neu aufgestellt und verkürzt.

Die 7 Einkunftsarten werden gleichbehandelt und gleich besteuert; einzelne Steuerprivilegien für Kapitaleinkünfte sollen in vollem Umfang gestrichen werden.

Dies gebietet der zeitgemäße Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung für alle Steuerpflichtigen und dem Entgegenwirken der Geldpolitik der EZB; die durch ihre Maßnahmen der Geldflutung einseitig Aktienmillionäre und davon einen hohen Anteil an ausländischen Aktionären bevorzugt.

Einführung einer Maschinensteuer (10 bis 25 Prozent, gestaffelt nach Unternehmensbranchen) zum Ausgleich von Wegfall von Arbeitsplätzen.

## Energie und Umwelt

Atomkraft ist in Deutschland Geschichte ab dem Jahre 2022.

Die Altlasten werden noch viele Generationen unserer Kinder tragen müssen. Wir verstehen.

Die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ist ein hehres Klimaschutzziel der Europäischen Union und der amtierenden deutschen Bundesregierung. Wir verstehen.

Die Brückentechnologien „Windenergie“ und „Biogas“ haben ihren Zenit des Erträglichen bereits überschritten. Das sollten auch die Umweltaktivisten mittlerweile eingesehen haben.

Die Ultima Ratio der Energiegewinnung unserer Gemeinschaft ist eine andere. Es gibt bereits bessere Technologien.

Ein besserer Beitrag zur nachhaltigen Energiegewinnung (Strom) ist durch solarthermische Kraftwerke in der Sahara (MENA-Region) technisch möglich. Entsprechend ist auf Bundesebene die dafür notwendige Grundlage zu schaffen.

Für CO<sub>2</sub>-freie Energiegewinnung zur Wärmegewinnung ist die Technologie der Elektrolyse von Wasser voranzutreiben. Entsprechende Förderprogramme sind aufzulegen.

Weg von „Steuern und Lenken“ durch Umweltzonen, oder sogar Fahrverboten (Diesel). Dies ist der falsche Weg. Im Gegenteil, solche Denkweisen verursachen die Spaltung der Gesellschaft statt

Sinn für Gemeinwohl. Das Problembewusstsein des Bürgers für die Umwelt stärken durch Vorbildhandlungen unserer Leistungsträger.

Daher fordern wir zum einen:

Als Brückentechnologie muss zwingend ein flächendeckendes Netz von „Batterietankstellen“ aufgebaut werden für Elektroautos. Sämtliche Autohersteller müssen sich zunächst auf einen genormten Standard für austauschbare Batterien festlegen (mit Fristvorgabe). Hiermit wäre eine progressive Umsetzung der Klimaschutzziele realistisch. Mittelfristig sind Umweltzonen und Fahrverbote für einzelne Gruppen obsolet. Langfristig werden Verbrennungsmotoren zu Exoten.

## Bestandsaufnahme

Unsere Regierung (große Koalition) ist für viele Bürger in unserer Gesellschaft ein Bürokratie-Monster geworden; manchmal nur in der diffusen Wahrnehmung, viele Male in der Wirklichkeit des Alltags (Maut, Steuerrecht, Strafgesetze, Finanzmärkte etc.).

Diese Wahrnehmungen und Realitäten spiegeln ebenso den Zustand der Europäischen Union wieder. Die verheerende Wirkung dieser Ursachen sehen wir tagtäglich in den Massenmedien und spüren es selbst ganz real im täglichen Umgang miteinander und in der Flüchtlingspolitik.

Wo sind die „Politiker“ die mit gutem Beispiel vorangehen, die Ärmel hochkrempeln, den ersten Grundstein selbst legen für den längst überfälligen sozialen Wohnungsbau in unserem Land?

Die warten beharrlich auf den ersten Abflug am neuen Berliner Flughafen; dieser Eindruck entsteht einstweilen. Wir verstehen.

Die Christlichen Sittlichkeitswertbekenntnisse wirken altbacken und werden gebetsmühlenartig ständig in den Äther als leere Versprechungen gebracht; die Wahrheit ist Stillstand und Besitzwahrung. Echte Planungssicherheit, nur für wen?

Die „Genossen“ der sozialen Ausrichtung haben ihrer selbst willen Bürgerinnen und Bürger verraten und verkauft. Prekäre Jobs sind unter deren Verantwortung entstanden. Lasst es sie bei jeder Wahl spüren und wählt die politische Alternativen. Meinetwegen auch die MUBE!

Ständige „Gängelei-Parolen“ wie „Veggie-Day!“ „Mehr Umweltzonen!“ „Mehr Beamte für die Umwelt!“, „Mehr Strafgesetze gegen Umweltsünder“ und von noch mehr Bevormundung dieser „Politik-Gattung“ haben wir genug. Es reicht uns.

Ein paar versprengte „Ewige Gestrige“ rufen lautstark „Wir sind das Volk!“. Ok, doch wo bitte bleiben wir anderen; die rd. 81,5 Mio. in Deutschland Lebenden?

Da fordern Staatsorgane, dass in Städten und Gemeinden unbebaute Grundstücke mit Baugenehmigungen mit einer Sondersteuer belegt werden um Investoren zum Bauen zu bewegen. Genau hier liegt die „verkehrte Denkweise“.

Was ist davon noch zeitgemäß? Was soll da noch „von denen“ kommen? Wir verstehen.

Wenn wir diesen Entwicklungen weiter tatenlos zuschauen wollen sind wir auf dem besten Wege geistig, moralisch und mitmenschlich zurück in das Mittelalter zu verfallen. Ein Beispiel dazu fällt spontan auf: Zensur im Internet für private Initiatoren. (ab 2018; das Maas'sche Gesetz Netzwerkdurchsetzungsgesetz)

Wir wollen der Bevormundung „Falscher Propheten“ entgegentreten, gerade in unserer Demokratie, die immer wieder durch enorme Kraftanstrengung ihre Werte schützen muss.

Da wundern sich viele „Staatsorgane“ in unserem Land, dass ihnen Politikverdrossenheit Sorge bereitet. Wir verstehen.

## **Kirche und Staat**

Wo sind die „Geistlichen Vorbilder“ in der Mitte unserer Gesellschaft, die zum „Heiligen Wohlstandsmarsch!“ aufrufen müssten. Es aber aus guten Gründen nicht tun; sie müssten Stellung beziehen und fürchten den Tag ihres Jüngsten Gerichts!

Wissen Sie wie hoch der Wert des gesamten Kirchenvermögens ist?

Weshalb macht auch hier der Staat sich weiterhin zum Erfüllungsgehilfen mit der Kirchensteuererhebung? Schauen Sie sich die Entwicklung der Mitglieder in Religionsgemeinschaften an.

Es ist an der Zeit, dass die Religionsgemeinschaften auf die Kirchensteuererhebung verzichten (so wie es bereits einige kleinere Glaubensgemeinschaften praktizieren), auf die Freiwilligkeitserklärung ihrer Mitglieder setzen und auf Zahlung von „Kirchgeld“ umstellen. Glaube ist im 21. Jahrhundert Privatsache. Das wäre die endgültige Trennung von Staat und Religion.

Nächstenliebe, Daseinsvorsorge für Bedürftige und die menschliche Gabe der Vergebung wird heute ebenso konfessionsfrei praktiziert.

Die Transferzahlungen für rd. 1,25 Millionen Pensionäre müssen dem allgemeinen Rentenniveau entsprechend angepasst werden.

## Zukunftsprognose

Wir sind überzeugt, dass die Bundesversammlung zur Wahl des Bundespräsidenten ein veraltetes Institut darstellt und abgeschafft werden sollte. Den zusätzlichen Volksentscheid auf Bundesebene wird es mit uns ausschließlich für die Wahl des Bundespräsidenten geben, sofern eine Änderung des Artikels 54 GG dafür eine Mehrheit finden wird. Wir sind überzeugt, dass die Identifikation eines jeden mündigen Bürgers zu dem höchsten Amt unseres Landes damit gestärkt werden würde.

Gerade in den Zeiten unserer „Empörungsgesellschaft“ würden allgemeine Volksentscheide fatale Folgen haben für viele Gruppen in unserer Gesellschaft.

Der Minderheitenschutz ist eine hohe gesellschaftliche Errungenschaft, für die unsere Vorfahren lange gestritten und gelitten haben; dies wird in Zukunft auch mit uns so bleiben bzw. durch Inklusion noch weiter gestärkt.

Nach dem Tierschutz wollen wir dem mündigen Bürger ein weiteres Verfassungsrecht geben; und zwar ein Recht auf bezahlbare Energie. Grundsätzlich hat jeder Bürger (natürliche Person) von Geburt an mindestens einen kostenlosen Anspruch von 600 kWh im Jahr, der über Bundesteuern finanziert werden wird. Dies kann auf verschiedenen Wegen umgesetzt werden. Bei der Steuerveranlagung, durch Zertifikate (keinen Ablasshandel) und durch Anrechnung. Die jährliche Festschreibung auf derzeit 28 Eurocent je kWh ist Voraussetzung für die gerechte Verteilung an alle mündigen Bürger. Börsen-Spekulationen auf diese Grundwerte sind einzuschränken.

Entbürokratisierung durch vereinfachte Strukturen im Abgaben- und Besteuerungswesen und Wegfall von Entwicklungshindernissen durch geeignete dezentrale Fördermaßnahmen (z.B. Sozialer Wohnungsbau durch steuerliche Anreize).

Das Auseinanderdriften der Europäischen Union stoppen und den Zusammenhalt aller europäischen Länder fördern durch tatsächliche Anerkennung nationaler Alleinstellungsmerkmale.

Eine Verpackungssteuer für ökologisch ungünstige Verpackungen aller Art wäre sicher ein neues Thema über das man reden könnte! Ja, doch; nicht nur nehmen, geben tut auch gut; ganz sicher!

Kluge Köpfe unserer Gesellschaft sollten in die Öffentlichkeit gehen und dafür einstehen, dass Maßnahmen wie der sogenannte „Dieselskandal“, der in Wahrheit nur ein Lippenbekenntnis darstellt und lediglich als Konjunkturprogramm für Automobilkonzerne inszeniert wurde. Wie ist sonst zu erklären, dass ein Automobilkonzern seine Jahresergebnisse noch verbessern konnte. Denken Sie mal darüber nach!

## Förder- und Investitionsprogramm Wohnraum

Wir wollen ein Programm für mindestens 400.000 (rd. 234.000 Baugenehmigungen in 2016) neue Wohnungen im Jahr; davon mindestens 250.000 im sozialen Wohnungsbau. Hierfür wird ein besonderes Steuerprogramm aufgelegt.

## Außenpolitik

Die deutsche Außenpolitik muss langfristig an das europäische Parlament abgegeben werden. Die Gründe dafür sind einleuchtend: Nur eine gemeinsame europäische Außenpolitik macht uns alle in Europa stark. Der jetzige Zustand ist vergleichbar mit altbackenem Vereinskleinkram. Das mag dafür ausreichend sein, jedoch für unsere gemeinsame Außendarstellung und die kommenden außenpolitischen Aufgaben ein unüberwindbares Entwicklungshemmnis.

Besonders im Hinblick auf der globalen Entwicklung anderer Länder, die uns längst in Sachen Innovation und Fortschritt abgehängt haben. Die Vereinigten Staaten von Amerika, Russland und China können selbstbewusst in ihre Zukunft blicken.

Selbstverständlich wissen wir, dass in diesen Ländern Menschenrechte nach unseren Wertvorstellungen teilweise unterlaufen bzw. missachtet werden. Aber gerade diese Erkenntnis kann uns helfen in unserem Land und Europa noch besser zu werden um anderen Ländern entsprechendes Vorbild zu sein.

*Sprechen Sie mit anderen über dieses Programm der MUBE.*

*01.08.2018*